



Spesenordnung

Stand: 03. April 2011

Alle Dienstreisen sind durch das Präsidium bzw. das für den Bereich zuständige Präsidiumsmitglied zu genehmigen. Hierunter fallen nicht die im Jahreshaushaltsplan festgelegten Maßnahmen, sofern diese entsprechend dem vorhergesehenen Finanzrahmen abgewickelt werden.

§ 1 Reisekosten

- a) PKW
Kostenerstattung bis 600 km (Gesamtwegstrecke) € 0,30 je km
Kostenerstattung über 600 km (Gesamtwegstrecke) € 0,20 je km
- b) Bahn innerhalb NRW 1. Klasse
sonst 1. Klasse zuzüglich Zuschläge (Reservierung / IC / ICE)
- c) Sonstige Kosten
 - Taxifahrten nur in besonderen Fällen mit Begründung
 - Flugreisen nur mit Genehmigung des Präsidiums

§ 2 Tagegelder

- a) für spesenberechtigte Tätigkeiten bei einer Gesamtdauer (Abwesenheit von der Wohnung / Dienststelle)
 - ab 8 Stunden € 6,00
 - ab 14 Stunden € 12,00
 - ab 24 Stunden € 24,00
- b) wird während der Abwesenheit Verpflegung gewährt, wird das Tagegeld wie folgt reduziert:

Frühstück	€ 4,00
Mittagessen	€ 10,00
Abendessen	€ 10,00

Bei Lehrgangsmaßnahmen mit voller Verpflegung werden keine Tagegelder vergütet.

- c) Bei Sitzungen wird unabhängig von der Dauer ein Tagegeld/Sitzungsgeld von € 10,00 gewährt.

- d) Kampfrichter erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Jugendkampfrichter und Kampfrichteranwälter	€ 4,00 pro Stunde
Kreiskampfrichter	€ 4,00 pro Stunde
Bezirkskampfrichter	€ 5,00 pro Stunde
Landeskampfrichter und höhere Lizenz	€ 7,00 pro Stunde
Ärzte	€ 10,00 pro Stunde

§ 3 Repräsentationskosten

Bei offiziellen Besuchen können dem Anlass entsprechende Leistungen übernommen werden. Es wird jedoch auf die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung verwiesen.
Genehmigung des Präsidiums ist immer vorher einzuholen.

§ 4 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden im tatsächlich anfallenden Rahmen übernommen. Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind anzuwenden.

§ 5 Abrechnungen

Alle Maßnahmen sind unverzüglich nach Durchführung abzurechnen. Ausnahmen sind die Maßnahmen / Reisen, die üblicherweise in der monatlichen Funktionsträgerabrechnung ausgewiesen werden.

Bei geringfügigem Abrechnungsvolumen (gesamt unter € 50,00) ist Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabrechnung zulässig.

Jahresabrechnungen müssen spätestens am 5. Januar des Folgejahres der Geschäftsstelle vorliegen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Verbandsausschuss am 26.04.2004 angenommen und tritt mit Veröffentlichung im Fachorgan „budoka“ 06/2004 in Kraft.

Die Ordnung wurde von der Verbandstagung am 16. April 2005 bestätigt.

Die Spesenordnung wurde vom Verbandsausschuss am 29.11.2010 geändert **und von der Verbandstagung am 03. April 2011 bestätigt.**